

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 96/08 B

L 9 AL 157/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 31 AL 575/05 (SG Dortmund)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2009 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die teilweise Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 2. Juli 2003 und die Erstattung überzahlter Leistungen.
- 2 Der Kläger gab bei der Beantragung der Fortzahlung der Alhi im September 2002 an, er habe derzeit Steuerklasse III und werde Änderungen unverzüglich mitteilen. Ab dem 16. September 2002 wurde ihm Alhi nach der Leistungsgruppe C in Höhe von 300,72 Euro wöchentlich bis zum 3. Juli 2003 bewilligt. Nachdem der Kläger am 3. Juli 2003 im Rahmen eines Antrags auf Fortzahlung der Alhi angegeben hatte, dass seit Jahresbeginn auf seiner Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I eingetragen sei, hob die Beklagte die Alhi-Bewilligung für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis 2. Juli 2003 teilweise in Höhe von 1.359,69 Euro auf und verlangte die Erstattung von 1.359,69 Euro, weil der Kläger seine Verpflichtung, Änderungen in seinen Verhältnissen mitzuteilen, zumindest grob fahrlässig verletzt habe (Bescheid vom 12. August 2004; Widerspruchsbescheid vom 15. November 2005).
- 3 Die hiergegen gerichtete Klage blieb erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 16. Oktober 2005; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 5. Juni 2008). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ua ausgeführt, der Kläger habe den Lohnsteuerklassenwechsel grob fahrlässig nicht mitgeteilt. Bei der Beurteilung der groben Fahrlässigkeit sei ein subjektiver Sorgfaltsmaßstab anzulegen, wobei die Nichtbeachtung eines nachweislich ausgehändigten und zur Kenntnis genommenen Merkblatts zu einem konkreten Leistungstatbestand im Allgemeinen eine grobe Fahrlässigkeit begründe, wenn dieses so abgefasst gewesen sei, dass der Begünstigte dessen Inhalt unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Einzelfall ohne weiteres hätte erkennen können (Hinweis auf BSG, Urteil vom 24. April 1997 - 11 RAr 89/06; BSG, Urteil vom 28. August 2007 - B 7/7a AL 10/06 R). Da nach dem Inhalt des Merkblatts sowohl Änderungen der Steuerklasse als auch der Familiensituation anzugeben seien, könne sich der Kläger nicht darauf berufen, dass er die Beklagte über die Trennung von seiner Ehefrau informiert habe. Es seien auch keine weiteren in der Person des Klägers liegenden Umstände ersichtlich, die es ihm unter Berücksichtigung seiner persönlichen Urteils- und Einsichtsfähigkeit unmöglich gemacht hätten, die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten zu erkennen und wahrzunehmen. Auch die Jahresfrist für die Aufhebung des Bewilligungsbescheides sei gewahrt, weil diese erst zu laufen begonnen habe, als die Beklagte Kenntnis von der Bösgläubigkeit des Klägers erlangt habe (Hinweis auf BSG SozR 3-1300 § 45 Nr 42). Da aus Sicht der Behörde eine sichere Kenntnis frühestens am ersten Tag nach Ablauf der (möglichen) Anhörungsfrist, dh am 13. September 2003, vorgelegen habe, sei die Jahresfrist eingehalten.



- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG beruft sich der Kläger auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Bei der Bewertung, inwieweit im konkreten Fall bei Nichtangabe des Steuerklassenwechsels von einer groben Fahrlässigkeit ausgegangen werden könne, hätte das LSG eine Überleitungsanzeige der Stadt B an die Beklagte berücksichtigen müssen, aus der sich die Trennung des Klägers von seiner Familie ergebe. Die von der Beklagten gesetzte Stellungnahmefrist könne nicht Maßstab einer Fristberechnung sein. Die Frage, wann die Jahresfrist des § 45 Abs 4 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) beginne, wenn - wie hier - keine weitere Anhörung durch die Beklagte erfolgt sei, sei bisher nicht entschieden, betreffe aber eine Vielzahl von Einzelfällen und damit einen Personenkreis, der durch ein allgemein typisierendes Merkmal gekennzeichnet sei.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der von dem Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer eine konkrete Rechtsfrage formulieren, deren (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (so genannte Breitenwirkung) darlegen.
- 7 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es fehlt bezüglich des Problems der groben Fahrlässigkeit schon an der gesetzlich gebotenen Formulierung einer abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird, weil der Kläger mit der Problematik der Einordnung seines Verhaltens als grob fahrlässig hinsichtlich der Verletzung



von Mitteilungspflichten nur auf die tatrichterliche Würdigung im Einzelfall Bezug nimmt, nicht jedoch die Anwendung eines klärungsbedürftigen allgemeinen Rechtssatzes betroffen ist (BSG, Beschluss vom 19. Dezember 2006 - B 7a AL 148/06 B). Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist aber nicht, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 8 Selbst wenn man den Ausführungen des Klägers, es sei eine generalisierende Klärung der Rechtsfrage möglich, ob grobe Fahrlässigkeit bereits gegeben sei, wenn der Betroffene trotz einer vorherigen Belehrung seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkomme oder darüber hinaus weitere Umstände sowohl in der Person des Betroffenen als auch im Geschehensablauf Berücksichtigung finden müssten, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entnehmen könnte, fehlt es an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage, weil jegliche Auseinandersetzung mit der schon vorhandenen und im LSG-Urteil zitierten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) fehlt.
- 9 Dies gilt in gleicher Weise für die zweite vom Kläger aufgeworfene Frage, wann die Jahresfrist iS des § 45 Abs 4 Satz 2 SGB X beginnt, wenn keine weitere Anhörung durch die Beklagte erfolgt ist. Insofern reicht für das "Darlegen" iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht allein die Behauptung, diese Frage sei bisher nicht entschieden, zumal das BSG in seiner vom LSG gleichfalls zitierten Entscheidung ausdrücklich betont, dass die Arbeitsverwaltung bei der Bewertung der groben Fahrlässigkeit nicht allein auf den Akteninhalt abstellen dürfe und die Jahresfrist regelmäßig erst nach erfolgter Anhörung des Betroffenen beginnen könne (BSG SozR 3-1300 § 45 Nr 42 S 140).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

